

Entschädigungssatzung des Servicebetriebes Rheinsberg

Aufgrund des § 10,11,12,13 und 14 des Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung im Land Brandenburg (KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S.542) hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg auf Ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Grundsatz
§	2	Höhe des Sitzungsgeldes
§	3	Erstattung von Verdienstaussfall
§	4	Fahrkostenerstattung
§	5	Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Den Mitgliedern des Werksausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld, ebenso kann auch ein nachweislicher Verdienstaussfall sowie Reisekostenentschädigung gewährt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, wenn von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Mitarbeitern der Verwaltung des Servicebetriebes Rheinsberg, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an Sitzungen teilnehmen, steht keine Entschädigungszahlung zu.

§ 2 Höhe der Entschädigungszahlung

- (1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Werksausschusses eine Entschädigungszahlung in Höhe von 13,00 €.
- (2) Der/die Vorsitzende des Werksausschusses erhält für jede von ihm geleitete Sitzung des Werksausschusses eine zusätzliche Entschädigungszahlung in Höhe von 15,00 €.

§ 3
Erstattung von Verdienstausschuss

- (1) Ein Verdienstausschuss wegen der Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet.
- (2) Die Erstattung wird auf 12,00 € je Stunde begrenzt

§ 4
Fahrtkostenerstattung

- (1) Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen des Werksausschusses wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Diese Fahrten gelten nicht als Dienstreisen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.

Rheinsberg, den

Richter
Bürgermeister

Dienstsiegel